

Schreiben SenBauWohn V A 32 – 6565/09/06 vom 26. Februar 1993

Betr.: Grundstücksnummern in Bebauungsplänen

Vorg.: Entwurf zum Bebauungsplan XX-92-1 vom 11. Mai 1989

Hier: Kopie des Schreibens SenBauWohn II E 24 – 6142/XX-92-1 vom 19. Januar 1993

Zu dem o. a. Schreiben nehmen wir hinsichtlich der Änderung von B-Plan-Titeln aufgrund von Änderungen in der Grundstücksnummerierung die folgende Stellung:

Sofern der Titel eines B-Planes Grundstücksnummern enthält, sollten diese mit der festgesetzten Nummerierung übereinstimmen. In jedem Fall müssen aber die Grundstücksnummern, die im Titel erscheinen, mit den entsprechenden Nummern in der Planunterlage übereinstimmen.

Werden vor der Festsetzung eines B-Planes Grundstücksnummern geändert, die im Titel aufgeführt sind, muss die Planunterlage zumindest hinsichtlich der Grundstücksnummerierung in Gänze auf den aktuellen Stand gebracht werden. Diese Aktualisierung müsste u. E. in einem Deckblatt nachgewiesen werden, indem aufgehobene Grundstücksnummern lesbar, rot durchgestrichen und neu festgesetzte Nummern eingetragen werden. Außerdem müsste das Datum vermerkt werden, an dem die Planunterlage hinsichtlich der Grundstücksnummerierung auf den aktuellen Stand gebracht wurde.

Grundstücksnummern, die nicht im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben wurden, gelten als amtlich festgesetzt, sofern der Verwaltungsakt mindestens den Grundstückseigentümern bekannt gegeben und unanfechtbar geworden ist. Die öffentliche Bekanntgabe der Festsetzung im Amtsblatt kann ausnahmsweise nachträglich erfolgen.

Wir bitten, dies bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

V A 3